



Brüssel, den 7. Oktober 2022
(OR. en)

13104/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0104(COD)**

ENV 951
IND 381
AGRI 496
COMPET 756
COMER 113
SAN 544
MI 705
CONSOM 245
ENT 133
CODEC 1403

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8064/1/22 REV 1 - (COM 2022) 156 final/3

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien
– Orientierungsaussprache

1. Am 5. April 2022 hat die Europäischen Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen angenommen. Als Hauptinstrument der EU zur Verminderung der Emissionen von Industrieanlagen ist die Industrieemissionsrichtlinie ein wichtiger Bestandteil des Grünen Deals. Ebenfalls am 5. April hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals angenommen.

2. Am 26. Juni 2022 hat die Kommission die beiden Vorschläge in der federführend zuständigen Ratsformation, nämlich im Rat (Umwelt), vorgestellt. Am 26. September hat die Kommission die Vorschläge im Rat (Landwirtschaft) unter „Sonstiges“ vorgestellt, wobei die Ministerinnen und Minister Gelegenheit hatten, sich zu den landwirtschaftlichen Aspekten der Vorschläge zu äußern.
3. Die Vorbereitungsgremien des Rates haben zunächst unter französischem Vorsitz und dann unter tschechischem Vorsitz die Vorschläge weiter geprüft.
4. Als Anhaltspunkt für die auf der kommenden Tagung des Rates (Umwelt) am 24. Oktober 2022 vorgesehene Orientierungsaussprache über die Aspekte der Industrieemissionsrichtlinie, bei denen es um Landwirtschaft und um Sanktionen geht, hat der Vorsitz ein Hintergrundpapier mit zwei Fragen erstellt, das als Anlage beigefügt ist.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Hintergrundpapier des Vorsitzes mit den Fragen zur Kenntnis zu nehmen und dem Rat im Hinblick auf die oben genannte Orientierungsaussprache vorzulegen.

Tagung der Umweltministerinnen und -minister

24. Oktober 2022

– Orientierungsaussprache –

Richtlinie über Industrieemissionen

Hintergrundpapier des Vorsitzes mit Fragen für die Ministerinnen und Minister

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ist das wichtigste europäische Rechtsinstrument für den Bereich der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen. Grundprinzip ist der Einsatz der besten verfügbaren Techniken (BVT). Dementsprechend regelt die Richtlinie zum Einen konkret die Erteilung von Genehmigungen für bestimmte industrielle oder landwirtschaftliche Tätigkeiten auf nationaler Ebene sowie zum Anderen die Weiterentwicklung der wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen und die Festlegung von Emissionsgrenzwerten – BVT-Merkblätter und -Schlussfolgerungen. In der Europäischen Union unterliegen rund 52 000 Anlagen der Richtlinie über Industrieemissionen; davon sind 39 % industrielle Landwirtschaftsbetriebe. Mit der vorgeschlagenen neuen Richtlinie soll die geltende Regelung für die Erteilung von Genehmigungen geändert und auf neue Tätigkeiten, auch im Bereich der Landwirtschaft, ausgedehnt werden.

Der Vorsitz wollte zunächst Gelegenheit geben, alle vorgeschlagenen Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Sektoren möglichst weitgehend zu verstehen. Nach den Beratungen in den Fachgremien ist es seiner Ansicht nach nun an der Zeit, dass der Rat, um mit dem Vorschlag voranzukommen, für die weiteren Beratungen politische Leitlinien zu zwei wesentlichen Bereichen vorgibt: Änderungen bei der Regulierung von Anlagen im Agrarsektor und Festlegung der Sanktionen und des Schadensersatzes.

Landwirtschaft

Schweine- und Geflügelhaltung sind die größten Sektoren, die derzeit von der Richtlinie erfasst werden. Diese Betriebe sind jedoch nur ein kleiner Teil des gesamten Nutztierhaltungssektors der EU, weshalb die Richtlinie die notwendige Verringerung der unter anderem aus der Rinderhaltung stammenden Methan- und Ammoniakemissionen nur beschränkt vorantreiben kann. Gleichzeitig ist die Nutztierhaltung ein Schlüsselement der Ernährungssicherheit in der EU, und die Ökologisierung dieses Sektors ist entscheidende Voraussetzung für die Stärkung seiner Widerstandsfähigkeit.

Die Nutztierhaltung ist auch im Hinblick auf die Ziele des europäischen Grünen Deals und der Methanstrategie ein wichtiger Sektor, denn sie ist für mehr als die Hälfte der gesamten Methanemissionen der EU und für zwei Drittel ihrer Ammoniakemissionen verantwortlich.

Nach einer Folgenabschätzung wurde vorgeschlagen, ein neues Kapitel VIa in die Richtlinie aufzunehmen. Das Kapitel würde, sofern es angenommen wird, dafür sorgen, dass erheblich mehr Nutztierhaltungsbetriebe von der Richtlinie erfasst werden. Zum Ausgleich würde für diese Betriebe eine vereinfachte Genehmigungs-/Registrierungsregelung mit einfacheren Berichterstattungs-, Inspektions- und sonstigen Pflichten sowohl für die Betriebe als auch für die zuständigen nationalen Behörden eingeführt. Bei den Beratungen im Rat wurden Zweifel daran geäußert, dass der Vorschlag in seiner derzeitigen Fassung ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleistet.

Sanktionen und Schadensersatz

Die vorgeschlagene Richtlinie enthält detailliertere Vorschriften für Sanktionen. Damit soll ein besserer Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt erreicht werden. Insbesondere sollen die neuen Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der möglichen Verstöße gegen die auf Grundlage der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften stehen.

Zudem wird ein obligatorischer Schadensersatz für den Fall eingeführt, dass durch den Verstoß eines Betriebs gegen nationale zur Durchführung der Richtlinie erlassene Vorschriften ein Gesundheitsschaden verursacht wird. Hierzu zählen mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, wobei ein Ersatz für den entstandenen Schaden zu leisten ist.

Zusammenfassung und Fragen

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass eine Orientierungsaussprache im Rat den Mitgliedstaaten ermöglichen wird, die Richtung für die Beratungen im Rat über diese beiden wichtigen Aspekte des Vorschlags vorzugeben. Der Vorsitz ersucht deshalb die Ministerinnen und Minister, sich zu folgenden Fragen zu äußern:

- 1. Sind Sie mit der umweltpolitischen Zielsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie im Bereich der Nutztierhaltung einverstanden, d.h. damit, dass die Ausweitung des Geltungsbereichs mit einer vereinfachten Genehmigungs-/Registrierungsregelung für einschlägige Tätigkeiten einhergehen soll?*
- 2. Sollten mit der Richtlinie gemeinsame Verhältnismäßigkeitsparameter für die Festlegung von Sanktionen und die Erleichterung der Erwirkung von Schadensersatz für Gesundheitsschäden eingeführt werden oder sollte dieser Bereich den Mitgliedstaaten überlassen bleiben?*